



ASSEPRO

# Vorsorgestiftung

Anhang 1 zum Rahmenreglement Grenzwerte  
und versicherungstechnische Werte  
gültig ab 1. Oktober 2023

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden und ist auf der Homepage der Stiftung publiziert.

## 1. Grenzbeträge

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	22'050.–
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	25'725.–
1.3.	BVG-Lohnobergrenze	CHF	88'200.–
1.4.	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	62'475.–
1.5.	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'675.–
1.6.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200.–

## 2. Lohnmaxima

2.1.	Maximal versicherter Lohn/gesetzliches Lohnmaximum	CHF	882'000.–
2.2.	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Leistungsplan variieren		

## 3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das BVG-Obligatorium als auch für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

### Ordentliche Pensionierung

Jahr	Jahrgang	Männer		Jahrgang	Frauen	
		Alter	UWS		Alter	UWS
2023	1958	65	5.60%	1959	64	5.40%
Vorzeitige Pensionierung			Kürzung der obigen Sätze pro Jahr um je 0.20%			
Aufgeschobene Pensionierung			Erhöhung der obigen Sätze pro Jahr um je 0.10%			

### Umwandlungssätze

Jahr	2023		2024		2025		2026	
	M	F	M	F	M	F	M	F
58	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%
59	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%	4.20%
60	4.60%	4.60%	4.60%	4.60%	4.60%	4.60%	4.60%	4.60%
61	4.80%	4.80%	4.80%	4.80%	4.80%	4.80%	4.80%	4.80%
62	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%
63	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%
64	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%
65	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%
66	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%
67	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%
68	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%
69	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%
70	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%

3.2. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten. **Die Umwandlungssätze gelten nicht, wenn eine abweichende Lösung im Leistungsplan vereinbart wurde.**

#### 4. Umwandlungssätze für die Risikorenten (Tod und Invalidität)

4.1. In der Regel sind die Risikorenten in Prozent des versicherten Lohns definiert. Der Leistungsplan kann aber vorsehen, dass die Risikorenten vom projizierten Alterskapital ohne Zins abhängig sind. In diesem Fall werden zur Rentenberechnung dieselben Umwandlungssätze verwendet wie bei den Altersrenten im Obligatorium.

#### 5. Ordentliches Pensionierungsalter

5.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre. Im Leistungsplan können andere Pensionierungsalter festgelegt werden. Das Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

#### 6. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

6.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 aufgeschoben werden.

#### 7. Teilpensionierung

7.1. Eine Teilpensionierung ist möglich. Dabei kann sich ein Versicherter in maximal fünf Schritten pensionieren lassen. Voraussetzung ist eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% pro Schritt. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen.

7.2. Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen.

#### 8. Kürzung der Altersrente bei höherer anwartschaftlicher Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente

8.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60% der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80% oder 100% der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

8.2. Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau). Falls die Anwartschaft auf 80% erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10% gekürzt. Eine Anwartschaft von 100% hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20% zur Folge.

8.3. Bei einer laufenden Altersrente kann die Anwartschaft nicht mehr geändert werden.

#### 8.4. Beispiel

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000.– können folgende Varianten gewählt werden:

- Anwartschaft von 60%  
Die Altersrente beträgt CHF 10'000.–; die anwartschaftliche Ehegattenrente CHF 6'000.–
- Anwartschaft von 80%  
Die Altersrente beträgt CHF 9'000.–; die anwartschaftliche Ehegattenrente CHF 7'200.–
- Anwartschaft von 100%  
Die Altersrente beträgt CHF 8'000.–; die anwartschaftliche Ehegattenrente CHF 8'000.–

#### 9. Kürzung der BVG-Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

9.1. Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zu Grunde gelegt werden.

#### 9.2. Beispiel

Pensionierung eines Versicherten mit Jahrgang 1963 im Jahre 2023 (= Pensionierung im Alter 60), Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 29'400.–

Altersguthaben	= CHF	400'000.–;
Altersrente = 4.60% 3 CHF 400'000.–	= CHF	18'400.–
<b>Total</b>	<b>= CHF</b>	<b>18'400.–</b>

Summe der AHV-Überbrückungsrenten: 5 3 CHF 29'400.–	= CHF	147'000.–
Renten Kürzung Obligatorium: 4.60% 3 CHF 147'000.–	= CHF	6'762.–
<b>Renten Kürzung Total</b>	<b>= CHF</b>	<b>6'762.–</b>

#### Jährliche Leistungen ab Alter 60

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65):	CHF	29'400.–
--	-----	----------

Gekürzte Altersrente (lebenslänglich): (CHF 18'400.– – CHF 6'762.– = )	CHF	11'638.–
---	-----	----------

9.3. Im Alter 65 wird die AHV-Überbrückungsrente durch die ordentliche AHV-Altersrente abgelöst. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigter Hinterbliebene ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

## 10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

- 10.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt von der vereinbarten Altersstaffelung und der Höhe der Altersgutschriften im Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2% verwendet (vorbehaltlich einer abweichenden Lösung im Leistungsplan).
- 10.2. Die jeweilige Einkaufssumme pro Jahr ist in einem Male zu erbringen.

## 11. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 11.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2% verwendet (vorbehaltlich einer abweichenden Lösung im Leistungsplan).

## 12. Wertschwankungsreserve

### 12.1. Ziel

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist es, allfällige Anlageverluste aufzufangen, damit die Stiftung kurzfristig nicht in eine Unterdeckung gerät und die Anlagestrategie nicht angepasst werden muss.

### 12.2. Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve

Die Höhe der Wertschwankungsreserve richtet sich nach der Anlagestrategie und ist so anzusetzen, dass die Stiftung während einer vom Stiftungsrat bestimmten Dauer mit einer vom Stiftungsrat bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie wird in Prozent des vorhandenen Vorsorgekapitals ausgedrückt und ist im Anlagereglement festgelegt.

### 12.3. Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse grundsätzlich zum Aufbau der Wertschwankungsreserven bis zum Soll-Wert verwendet. Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den vorhandenen Wertschwankungsreserven verrechnet.

## 13. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

### 13.1. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentner

Zur Berechnung der Vorsorgekapitalien werden die Grundlagen BVG 2020 als Generationensterbetafel verwendet, mit einem technischen Zinssatz von 1.75%. Die Partnerwahrscheinlichkeiten werden dabei um 10% verstärkt.

### 13.2. Verstärkung des Vorsorgekapitals der Rentner

Die Bestimmung des Vorsorgekapitals Rentner beruht auf Sterblichkeiten gemäss Generationensterbetafeln. Die erwartete Zunahme der Lebenserwartung ist in den Sterbetafeln bereits berücksichtigt. Die Bildung dieser Rückstellung ist nicht notwendig.

### 13.3. Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen

Weil es sich beim Rentnerbestand um eine verhältnismässig kleine Gruppe handelt, mit der Möglichkeit von spürbaren Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, ist ein Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen gemäss folgender Formel in Anwendung zu bringen:

$$\text{Sicherheitszuschlag} = \frac{0.5 \times \text{Deckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

### 13.4. Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz (Pensionierungsverluste)

Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird für die Verstärkung des Kapitals zukünftiger Altersrentner eine Rückstellung gebildet. Die Äufnung erfolgt mit einer jährlichen Einlage bis zur Erreichung der Soll-Grösse der Ziel-Rückstellung. Die Soll-Grösse errechnet sich aus den technischen Verlusten mit den aktuellen Parametern (technischer Zinssatz, Umwandlungssatz) auf den voraussichtlichen ordentlichen Altersrenten der Versicherten mit BVG-Alter 58 und höher, unter der Annahme, dass in diesem Bestand eine Austrittswahrscheinlichkeit von 5% und eine Kapitalbezugsquote von 40% besteht. Diese Werte ergeben sich aus den Erfahrungen der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten festgelegt.

### 13.5. Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Stiftung bildet für Risikoleistungen sowie die gesetzliche Teuerungsanpassung gem. BVG, welche nicht rückgedeckt sind oder zukünftig nicht mehr rückgedeckt werden sollen, entsprechende Rückstellungen. Für die nicht rückgedeckten Risiken der aktiven Versicherten wird nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten eine Rückstellung für Versicherungsrisiken gebildet. Die Bildung einer Rückstellung für die zukünftige Übernahme von Risiken wird nach der Bildung der Wertschwankungsreserve gebildet, und dies nur in den Jahren, in welchen die Betriebsrechnung eine entsprechende Bildung zulässt. Sie erfolgt ebenfalls nach Absprache mit dem Pensionsversicherungsexperten.

### 13.6. Rückstellung für Reduktion des technischen Zinssatzes

Sollten die Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiterhin auf tiefem Niveau verharren, so kann der Stiftungsrat, im Hinblick auf eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Rückstellung zur Reduktion des technischen Zinssatzes äufnen.

### 13.7. Weitere Rückstellung

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen, Rückstellungen unter ihrer Sollgrösse dotieren oder stufenweise aufbauen.

#### **14. Verzinsung der Altersguthaben**

14.1.	Zinssatz für die BVG-Altersguthaben	1.00%*
14.2.	Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben	1.00%*
14.3.	Zinssatz bei unterjährigen Austritten	1.00%
14.4.	Verzugszins gemäss FZG	2.00%

#### **15. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti**

15.1.	Arbeitgeberbeitragsreserve	0.00%*
1		
5.2.	Überschusskonto / Freie Mittel	0.00%*

\* Vorbehältlich anderweitiger Beschluss des Stiftungsrates am Ende des Geschäftsjahres.

#### **16. Inkrafttreten**

16.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.